

von Pfründen durch den Papst oder seine Legaten Widerspruch erhoben, stand Hermann in der ersten Reihe¹. Was Wunder, dass er die Belastung seines Klosters mit einer jährlichen Zahlung an den Erwählten von Osnabrück, den Isenburger und Günstling des Papstes, mit Entschiedenheit verweigerte. Das Verfahren der Executoren gegen ihn wird sich das Jahr 1227 durch hingezogen haben. Etwa zu Beginn des neuen Jahres mag der Kanoniker, dessen Namen wir nicht ermitteln können, als Bevollmächtigter des Erwählten Engelbert nach Corvey gekommen sein. Eben damals war Deutschland in Aufregung über die Excommunication Friedrichs II. Unsichere Gerüchte durchschwirrten die Luft. Es hiess, dass Herzog Ludwig von Baiern und andere Fürsten in ihrer Treue gegen den Kaiser wankend geworden seien². An Versuchen des Papstes, sie auf seine Seite zu ziehen, hat es in der Folgezeit nicht gefehlt. Unser Kanoniker kam nun geradeswegs von Rom, mit einem päpstlichen Schreiben in seiner Tasche. Ein boshafter Anschlag des Abtes war da kaum erforderlich, um den Verdacht verrätherischer Zettelungen auf ihn zu lenken. Am Hofe Heinrichs (VII.), wo er verurtheilt wurde, ist auch Abt Hermann wahrscheinlich zugegen gewesen; er wird dort seinen Einfluss aufgeboten haben, um seinen Gegner unschädlich zu machen. Etwa im Febr. 1228 hat nun Heinrich (VII.) in Ulm für ihn eine Urkunde ausgestellt³. Wenn Hermann persönlich anwesend war, so hat er vielleicht damals den gefangenen Kanoniker an den königlichen Hof begleitet, und es würde dazu stimmen, dass Heinrich sich in den folgenden beiden Monaten nicht längere Zeit an einem Platze aufgehalten hat⁴, sondern durch Städte und Dörfer zog, wie es in unserem Briefe heisst.

Das Jahr der Gefangenschaft des Kanonikers, das nun folgte, führt uns schon etwa in den Sommer 1229, und früher kann seine Befreiung auch keinesfalls angesetzt werden; denn wenn er sie der Gnade des Kaisers verdankte, so kann sie erst nach dessen Rückkehr aus dem heiligen Lande erfolgt sein. Darauf wird die Angelegenheit eine Zeit lang geruht haben; der Kanoniker bemühte sich vergeblich, wieder in den Besitz der ihm unrechtmässig genommenen Habe zu gelangen. Erst nach dem Frieden von S. Germano konnte sich Gregor IX. beim Kaiser für

1) Vgl. Winkelmann, Jahrb. Fried. II Bd. II, 236. 237. 2) Vgl. Reg. imp. V, B-F. 4084a. 3) B-F. 4097. 4) Vgl. B-F. 4099 ff.